

Am 6. Dezember 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁵⁷:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 3. Dezember 2012 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Delali Johnson Sakyi (Ghana) zum Kommandeur der Truppe der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan zu ernennen²⁵⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 6887. Sitzung am 13. Dezember 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Fatou Bensouda, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 18. Dezember 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁵⁹:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. Dezember 2012 betreffend Ihre Absicht sowie die Absicht der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, U0.790d29.3(o)2. TJ-2.1557 -1.7485

guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

in Anbetracht dessen, dass der Konflikt in Darfur nicht auf militärischem Weg, sondern nur über einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess dauerhaft gelöst werden kann,

in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für die Anstrengungen, eine umfassende und alle Seiten einschließende Lösung des Konflikts in Darfur herbeizuführen, unter Begrüßung des diesen Anstrengungen zugrundeliegenden Doha-Dokuments für Frieden in Darfur²⁶¹ und in Bekräftigung der Notwendigkeit, den politischen Prozess zu vollenden und der Gewalt und den Missbrauchshandlungen in Darfur ein Ende zu setzen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Sudans und die Bewegung für Befreiung und Gerechtigkeit, die im Doha-Dokument für Frieden in Darfur eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, insbesondere die anderen bewaffneten Bewegungen, die das Doha-Dokument nicht unterzeichnet haben, sich sofort und ohne Vorbedingungen zu engagieren und alles zu tun, um auf der Grundlage des Doha-Dokuments zu einer umfassenden Friedensregelung zu gelangen, und ohne weitere Verzögerungen eine dauernde Waffenruhe zu vereinbaren,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der politischen und militärischen Verbindungen zwischen bewaffneten Gruppen in Darfur, die nicht unterzeichnet haben, und Gruppen außerhalb Darfurs und verlangend, dass jede Form der direkten oder indirekten externen Unterstützung für diese Gruppen eingestellt wird, und alle Handlungen bewaffneter Gruppen verurteilend, die den gewaltsamen Sturz der Regierung Sudans zum Ziel haben,

verlangend, dass die am Konflikt beteiligten Parteien Zurückhaltung üben und Militäraktionen aller Art, einschließlich Bombenangriffen, einstellen,

sowie verlangend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien gemäß den Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 alle sexuellen Gewalthandlungen gegen

sowie unter Missbilligung der drei Vorfälle, bei denen die Regierung Sudans die Arbeit der Sachverständigengruppe störte, wie in den Ziffern 18 bis 22 des Schlussberichts der Sachverständigengruppe vom 24. Januar 2013²⁶² dargestellt,

erfreut darüber, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und die Sachverständigengruppe entsprechend den Leitlinien der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und mit Hilfe der Koordinierungsstelle des Einsatzes ihre Zusammenarbeit und ihren Informationsaustausch verstärkt haben,

unter Hinweis auf den am 24. Januar 2013 herausgegebenen Schlussbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 3 b) der Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe, deren Mandat mit späteren Resolutionen verlängert wurde, und seine Absicht bekundend, die Empfehlungen der Gruppe über den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 3 a) der Resolution 1591 (2005) (im Folgenden „der Ausschuss“) weiter zu prüfen und geeignete weitere Schritte zu erwägen,

unter Betonung

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013

dern der Sachverständigengruppe für die Dauer ihres Mandats rechtzeitig Mehrfachvisa ausstellt und sie von der Reisegenehmigungspflicht für Darfur befreit;

11. *fordert*